

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Mikrobiologen Max S [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED],
L [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegener,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofor-
tige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 13. Februar 1959 in der Sitzung vom 22. April
1959

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1932 geborene jüdische Kläger wurde
zu Ostern 1939 als Schulanfänger bei der Volksschule in Le [REDACTED]
[REDACTED] angemeldet, kam jedoch nicht mehr zum Schulbesuch, weil
seine Eltern sich zur Auswanderung nach England entschlossen
und ihn bereits im Februar 1939 zu Verwandten nach London

voranschickten. Von März 1939 ab besuchte er in England mehrere Schulen und studierte anschließend Biochemie und Bakteriologie an der Universität in L. Nach Abschluß seiner akademischen Ausbildung trat er am 1. September 1958 eine besoldete Stellung als Bakteriologe an einem Krankenhaus in G. an.

Der Kläger hat vorgetragen: Er habe Medizin studieren wollen, sei aber wegen des in England hierfür bestehenden numerus clausus zu diesem Studium nicht zugelassen worden. Als Mediziner wäre er mit der Ausbildung ein Jahr früher fertig gewesen und hätte als selbständig praktizierender Arzt auch höhere Verdienstmöglichkeiten, als in - notwendigerweise abhängigen Stellungen als Bakteriologe gehabt. Die medizinische Ausbildung wolle er jetzt wegen seines vorgerückten Alters nicht mehr nachholen.

Der Kläger hat 5.000 DM Entschädigung für Schaden in der Ausbildung begehrt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt. Auf die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage hat dagegen das Landgericht gemäß § 118 BEG das beklagte Land zur Zahlung von 5.000 DM an den Kläger verurteilt. Auf die seitens des beklagten Landes eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage abgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegen.

1. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erblickt der Kläger zunächst darin, ob ein Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens dann bestehe, wenn ein schulpflichtiges Kind zwar kurze Zeit vor Beginn seines Schulbesuches

14

- 3 -

aber gerade, um in England ungestört zur Schule gehen zu können, und ohne seine Eltern nach dort geflohen sei. Der Kläger irrt jedoch, wenn er glaubt, es bedürfe, trotz der Entscheidung des Senats vom 23. April 1958 - IV ZR 2/58 - (RzW 1958, 313 Nr. 47), insoweit noch einmal einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Wie nämlich der Senat hier rechtsgrundsätzlich ausgesprochen hat, besteht kein Entschädigungsanspruch, wenn ein Kind aus Deutschland bereits ausgewandert ist, bevor sich, mangels Erreichung des schulpflichtigen Alters, die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen den Schulbesuch jüdischer Kinder nachteilig gegen dieses Kind hätte auswirken können.

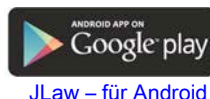
2) Wie das Oberlandesgericht ferner zutreffend berücksichtigt hat, läßt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 26. November 1958 - IV ZR 183/58 -, RzW 1959, 132 Nr. 35) die Feststellung, daß ein elfjähriger Schüler eines Gymnasiums eine bestimmte Berufsausbildung erstrebt habe, nach der Lebenserfahrung allenfalls nur in dem allgemeinen Sinne treffen, daß er eine akademische oder eine einer akademischen gleichwertige Ausbildung erstrebt habe.

Der Kläger hält trotzdem im vorliegenden Falle eine weitere Entscheidung des Bundesgerichtshofes für erforderlich. Er meint, in dem vorgenannten Falle sei der damalige Kläger auch in der Fremde zu dem vernünftigerweise überhaupt von ihm zu erwartenden Erfolge gekommen, während er selbst, der Kläger des gegenwärtigen Rechtsstreits, durch die ihm seitens der nationalsozialistischen Gewalthaber aufgezwungene Flucht nach England in einen Notstand hinsichtlich seiner beruflichen Ausbildung geraten sei.

Nach der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Januar 1959 - IV ZR 198/58 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

kann ein Verfolgter Ansprüche wegen Schadens in der Berufsausbildung in der Regel nicht erheben, wenn er die erstrebte Ausbildung für einen akademischen Beruf, wenn auch nur im Bereiche eines anderen Wissensgebietes, erreicht hat. Weitere Unterscheidungen in der Richtung, mit welchem wirtschaftlichen Erfolg die Nutzung der Arbeitskraft des Verfolgten innerhalb der verschiedenen akademischen Berufe möglich gewesen wäre, sind, wie in dem genannten Urteil näher ausgeführt worden ist, im Rahmen des Entschädigungsverfahrens jedenfalls dann nicht vorzunehmen, wenn es sich um den Schaden in der beruflichen Ausbildung (§§ 115ff BEG) handelt. Das würde, wie das genannte Urteil darlegt, auch daran scheitern, daß erfahrungsgemäß akademische Berufe meistens in wirtschaftlicher Hinsicht zunächst weitgehend gleichartige Startbedingungen aufweisen und es in der Regel also von der persönlichen Tüchtigkeit und von weiteren, vielfach von vornherein nicht zu überschendenden Umständen abhängt, wie sich der berufliche Weg - und Erfolg oder Mißerfolg - des einzelnen im Laufe seines Lebens gestaltet.

3) Insbesondere durch die letztgenannten Ausführungen in dem Urteil des Senats vom 28. Januar 1959 sowie durch den Umstand, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts die "Nachholung" einer Ausbildung bei dem ohne Zeitverlust in England glatt durch Schule und Studium gegangenen Kläger gar nicht stattgefunden hat, erübrigt sich im vorliegenden Rechtsstreit die Entscheidung über zwei weitere Fragen, die der Kläger im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG in seiner Beschwerdebeurteilung angeführt hat, nämlich

a) ob der konkrete Beruf, von dem der Verfolgte ausgeschlossen ist, noch in Deutschland erstrebt sein müsse oder ob es genüge, wenn die Konkretisierung des erstrebten

erufes erst im Laufe der Nachholung der Ausbildung geschehe;

b) ob ein nicht unbedeutender Schaden in der Ausbildung vorliege, wenn ein Verfolgter zwar eine akademische Ausbildung nachhole, aber infolge der Verfolgung, anstatt der erzielten Ausbildung zu einem freien Berufe, nur eine Ausbildung zu einem nicht zu den freien Berufen gehörenden Berufe able nachholen können.

4) Keiner Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit bedürfen schließlich zwei abschließende, teilweise auch auf tatsächlichem Gebiet liegende Fragen, die der Kläger in seiner Beschwerdebegründung aufgeworfen hat, die aber aus diesem Grunde ebenfalls nicht die Zulassung der Revision zu rechtfertigen vermögen, nämlich

a) ob bei einem Kind, dessen berufliche Ausbildung sich vermutlich in der Sowjetzone vollzogen habe würde, unterstellt werden könne, daß diese berufliche Ausbildung ohne die Verfolgung dort ebenso lange, wie in der Bundesrepublik, gedauert haben würde;

b) ob in den Fällen, in denen Kinder gemäß § 115 BEG deswegen keinen Ersatz von Ausbildungsschäden verlangen können, weil sie vor Erreichung des schulpflichtigen Alters ausgewandert und daher in Deutschland nicht mehr von einer Verfolgungsmaßnahme erfaßt worden sind, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 119 BEG von Amts wegen geprüft werden müsse.

5.) Aus diesen Gründen und, weil auch die übrigen Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegen, war die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim